TV Weisenbach 1910 e.V.

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

für die vereinseigene Turnhalle

zwischen

	EIN WEISENBACH en Hallenwart Edga	I 1910 e.V. r Bauer , Friedhofstr.6 , Tel:07224/916	9216,Weisenbach oder
- nachfolgend "TV			
_	eranstalter" genannt oerlassungsvertrag g		
		§ 1 Vertragsgegenstand	
Der TVW überläs	st dem Veranstalter	für die	
Veranstaltung:			
Zeitraum vom:			
Uhrzeit	Uhr	bis: Uhr	
die vereinseigene	Turnhalle Weisenb	ach an der Erlenstraße.	
Die Benutzung ist	d in dem bestehend nur zum vertraglic	2 Allgemeine Bedingungen en, dem Veranstalter, bekannten Zustan h vereinbarten Zweck zulässig. Eine Üb ter Eintrittsgebühren so hat er dies dem	erlassung an Dritte ist
Der Veranstalter befolgende Kosten f	_	§ 3 Kosten nöglich - eine Befreiung von den Gebüh	ren. Es wurden vorab
Benutzungsentge	elt: 100 € N	fitglieder / 150 € Nichtmitglieder	
Polterabend/Hoc	chzeiten: 150 € M	Aitglieder / 200 € Nichtmitglieder	
Wasser pauschal			
		€ (wenn gewünscht Hallenboden besenrein üb gungspauschale vom Hallenwart erhöht werden	
Kaution:	150 €		
Die Kaution und das	Renutzungsentgelt sind	hei Schlüsselühergahe zu entrichten	

§ 3 a Nebenkosten

Der Hallenwart dokumentiert bei Hallenübergabe/-abnahme den tatsächlich angefallenen Strom und Heizölverbrauch und berechnet gemäß nachfolgender Tabelle die tatsächlich angefallenen Nebenkosten. Der Wasserverbrauch ist im Benutzungsentgelt enthalten.

Strom: 1 kwh:	0,50 €	Heizöl: 1 Liter: 1,00 €	
Zählerstand Ende:	kwh	Zählerstand Ende:	L
Zählerstand Start:	kwh	Zählerstand Start:	L
Verbrauch:	kwh	Verbrauch:	L
Nebenkosten:			

§ 4 Haftung

Der Veranstalter muss im Sinne des §§ 2, 104 ff. BGB die volle Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit) besitzen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) der in diesem Fall die Haftung übernimmt.

Der Veranstalter haftet für alle während seiner Nutzung auftretenden Schäden ohne Rücksicht darauf ob sie durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird der TVW unmittelbar in Anspruch genommen stellt der Veranstalter den TVW von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist. Ein Aushang des Jugendschutzgesetzes befindet sich im Küchenbereich.

Das Rauchen in der Turnhalle ist **nicht** erlaubt. Für Raucher stehen Aschenbecherkübel zur Verfügung, die vor der Turnhalle im Freien durch den Veranstalter aufzustellen sind. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausschank alkoholischer Getränke eine Schankgenehmigung erforderlich ist. Wenn durch den Verkauf von Speisen und Getränken ein Gewinn erwirtschaftet wird, so ist eine Wirtschaftsgenehmigung erforderlich. Eine Schank- und/oder Wirtschaftsgenehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6 Hallenwart

Der Veranstalter benennt bei Abschluss des Überlassungsvertrages eine Person, welche für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung,) verantwortlich ist. Die verantwortliche Person wird bei Übernahme der Turnhalle durch den Hallenwart oder dessen Vertreter in die Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen.

§ 7 Reinigung / Dekoration

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit den überlassenen Anlagen und Gegenständen pfleglich umzugehen und die notwendigen Reinigungsarbeiten durchzuführen. Der Hallenboden ist nach der Veranstaltung **nass** durchzuwischen. Notwendiges Reinigungsgerät ist vom Veranstalter mitzubringen. Der Veranstalter kann optional eine vom TVW beauftrage Reinigungskraft für die Endreinigung in Anspruch nehmen. In diesem Fall übergibt der Veranstalter die Halle besenrein. (Kosten siehe §3)

Das Anbringen von Dekoration mit Nägel oder Klammern (Tacker) im Gebäude, insbesondere an den Tischen ist verboten. Mängel und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Verunreinigungen des Vorplatzes und des rückwärtigen Parkplatzes sind ebenso vom Veranstalter zu entfernen. Nach Abschluss der Veranstaltung wird eine gemeinsame Begehung durchgeführt, um entstandene Schäden schriftlich festzuhalten.

§ 8 Abfallentsorgung

Der Veranstalter ist verpflichtet den während der Veranstaltung entstanden Abfall selbst zu entsorgen.

§ 9 Hausordnung

Die dem Überlassungsvertrag beigelegte Hausordnung ist zu beachten-						
Der Überlassungsvertrag wurde geschlossen am						
für den Veranstalter	für den TVW					
<u>Verteiler:</u> I Veranstalter II Hallenwart						

Checkliste Turnhallenübergabe:

Küche:					
	Kaffeegeschirr (Tassen, Untertassen, kle Essteller Besteck Gläser Spülmaschine benutzt ja / nein Heizungsanlage (Winterbetrieb) und Sick Küchenboden (nass durchgewischt), bzw	herungen			
Zustand Halle:	Hallenboden sauber (nass durchgewischt) Vände (keine Reisnägel) Bänke (39) Tische (20) (vollständig und ohne Reisnägel) Begehung seitliche Abstellräumlichkeiten und Bar im OG Fenster geschlossen Feuerlöscher vorhanden				
Toilettenanlagen	Damen (Toilettenspüle prüfen) Herren (Toilettenspüle prüfen Mülleimer geleert Heizung Winterbetrieb Fenster geschlossen				
Aussenbereich □ □ □ □ □	forplatz und Parkplatz hinter Turnhalle sauber ußenwand ückwärtige Dachbedeckung (Parkplatzseite) schenbecher leeren				
Festgestellte Mär	ngel				
vor der Veranstaltung		nach der Veranstaltung			
					